

Aktenzeichen: 7 AZR 408/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 23. März 1984

- 7 AZR 408/82 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 14. Januar 1982

- 13 Ca 323/81 A -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 25. Juni 1982

- 3 Sa 41/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung dch. Konkursverw. wg. beabsicht. Betriebsstillegung

Gesetz:

KSchG 1969 § 1; BGB § 613 a Abs. 4

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 408/82

3 Sa 41/82 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. März 1984

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blaeser und Bea für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 25. Juni 1982 - 3 Sa 41/82 - wird zurück-
gewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit einer vom
Beklagten in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter mit Schrei-
ben vom 25. Juni 1981 fristgerecht zum 30. Juni 1982 ausge-
sprochenen ordentlichen Kündigung.

Die Gemeinschuldnerin befaßte sich in der Rechtsform der
GmbH mit der Herstellung und dem Vertrieb von Einrichtungen,
Förderanlagen, Organisationsmitteln und ähnlichen Erzeugnissen.
Der seit Mai 1972 bei der Gemeinschuldnerin als Einkäufer ange-
stellte Kläger war Mitglied des im Mai 1981 gewählten Betriebs-
rats. Im April 1981 wurden noch etwa 350 Arbeitnehmer beschäf-
tigt. Am 8. April 1981 wurde die Eröffnung des Vergleichsver-
fahrens über das Vermögen der Gemeinschuldnerin beantragt; der
Beklagte wurde zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. Am
1. Juni 1981 wurde das Anschlußkonkursverfahren eröffnet und der
Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Aufträge, deren Ausfüh-
rung nach dem 30. September 1981 endete, wurden vom Beklagten
nicht mehr bestätigt. Die Produktion und der Vertrieb wurden
fortgesetzt. Bereits zuvor waren Verhandlungen mit verschiedenen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Interessenten, darunter auch der "S -Gruppe", wegen einer Gesamtübernahme aufgenommen worden. Am 2. Juni 1981 wurden im Betrieb der Gemeinschuldnerin zwei Stellen für EDV-Operatoren ausgeschrieben; dabei wurde darauf hingewiesen, es handele sich um eine sichere Dauerstellung. Unter dem 5. Juni 1981 richtete die Gemeinschuldnerin "an alle Gläubiger" ein "Rundschreiben Nr. 2". Dort heißt es u.a.:

"Der Konkursverwalter wird die Produktion in vollem Umfang bis zum 30. Juni 1981 fortsetzen.

Nach dem 1.7.1981 wird die sich in der Gründung befindliche Firma

R

Fördertechnik GmbH

(ohne Rechtsnachfolgerin zu sein) die Produktion übernehmen, das Anlagevermögen der Firma R GmbH im wesentlichen erwerben und zum Teil anmieten.

Das Kapital der neuen Firma hält die S -Gruppe in W .

Das erforderliche Personal wird von der neuen Firma eingestellt werden. Sie wird auch die im Sicherungseigentum der Deutschen Bank stehenden Lagerbestände im wesentlichen erwerben.

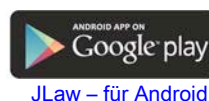
Die vom Konkursverwalter angenommenen und zur Durchführung bestätigten Aufträge werden erforderlichenfalls durch die neue Firma abgewickelt."

Am 9. Juni 1981 wurden im Betrieb der Gemeinschuldnerin zwei Stellen für "Fahrer für unsere Möbeltransporter" ausgeschrieben mit dem Hinweis "Beginn der Tätigkeit ab 1. Juli 1981". An den schwarzen Brettern wurde am 23. Juni 1981 folgender Aushang angebracht:

"Am 01.07.1981 nimmt die neu gegründete Firma



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Available on the
App Store
JLaw – für iOS

-5-

Nach Anhörung des Betriebsrats kündigte der Beklagte mit der Begründung, der Geschäftsbetrieb der Gemeinschuldnerin werde zum 30. Juni 1981 eingestellt, allen Mitarbeitern mit Ausnahme der Schwerbehinderten durch Schreiben vom 25. Juni 1981, dem Kläger zum 30. Juni 1982.

Die R Einrichtungs-GmbH führte in den bisher von der Gemeinschuldnerin benutzten Räumlichkeiten mit den vorhandenen Einrichtungen den Geschäftsbetrieb ohne Unterbrechung weiter. Der größte Teil der bisherigen Belegschaft wurde weiterbeschäftigt. Mit diesen Mitarbeitern, zu denen der Kläger nicht gehört, wurden neue Arbeitsverträge abgeschlossen.

Der Kläger hält die Kündigung für sozial ungerechtfertigt. Sie diene lediglich der Umgehung des § 613 a BGB, zumal der Beklagte mit der Firma S vereinbart habe, daß sämtlichen Arbeitnehmern gekündigt werde und die Erwerberin mit den ihr genehmen Mitarbeitern neue Verträge abschließe.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die Kündigung vom 25. Juni 1981 unwirksam sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat im wesentlichen vorgetragen, bis Ende Juni 1981 sei mit keinem der Interessenten eine Einigung über eine teilweise oder gesamte Betriebsübernahme erzielt gewesen. Er habe sich deshalb zur Stilllegung des Betriebes entschlossen, denn die Ri-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

siken einer Betriebsfortführung seien für die Konkursmasse nicht zu vertreten gewesen. Eine Betriebsstillegung sei auch erfolgt. Sie finde ihren ersten und augenfälligsten Ausdruck in der Kündigung aller Mitarbeiter.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, auf welche Weise der Beklagte seinen angeblichen Entschluß, den Betrieb stillzulegen, über die Kündigung sämtlicher Arbeitsverhältnisse hinaus realisiert habe. Tatsächlich habe eine Betriebsstillegung nicht stattgefunden; vielmehr habe die S - Gruppe den Betrieb bereits am 1. Juli 1981 übernommen.

Die Berufung des Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Begehren auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers ist durch die Kündigung vom 25. Juni 1981 nicht aufgelöst worden.

I. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Kündigung sei sozial ungerechtfertigt und deshalb rechtsunwirksam (§ 1 Abs. 2 KSchG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

1. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen ausgeführt, die Stilllegung des gesamten Betriebes könne ein betriebsbedingter Kündigungsgrund sein. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme könne nur daraufhin überprüft werden, ob sie offenbar unsachlich, unvernünftig oder willkürlich sei. Gegen den Vortrag des Beklagten, er habe sich zur Stilllegung des Betriebes entschlossen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Fortführung nicht gegeben gewesen seien und eine Einigung über eine Betriebsübernahme mit einem interessierten Dritten bis Ende Juni nicht habe erzielt werden können, sprächen eine Reihe unstreitiger Umstände. Die betrieblichen Tätigkeiten seien über den 1. Juli 1981 hinaus verfolgt worden. Bereits im Juni seien mehrere Stellen ausgeschrieben und in dem vom Beklagten mitunterzeichneten "Rundschreiben Nr. 2" mitgeteilt worden, die in Gründung befindliche neue GmbH werde die Produktion nach dem 1. Juli 1981 übernehmen. Dies habe für die Erklärungsempfänger bedeutet, der Betrieb werde mit Sicherheit ohne Unterbrechung weitergehen; es finde gewissermaßen lediglich ein Wechsel in der Unternehmensträgerschaft statt. Bereits am 23. Juni 1981 sei der Belegschaft durch Aushang eröffnet worden, daß die R Einrichtungs-GmbH am 1. Juli 1981 ihre Tätigkeit aufnehme, wie es dann auch geschehen sei. Deshalb müsse bereits am 23. Juni 1981 Einigkeit mit der werdenden GmbH bestanden haben, daß diese die Betriebsräume und die vorhandenen Einrichtungen benutzen könne. Angesichts dieser Umstände müsse der Vortrag des Beklagten, auch mit der "S -Gruppe" sei noch keine Einigung erzielt gewesen, als er gegen Ende Juni die Stilllegungsentscheidung getroffen habe, als nicht hinreichend sub-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stantiiert angesehen werden.

2. Diese Würdigung hält - jedenfalls im Ergebnis - der revisionsgerichtlichen Nachprüfung stand.

Das Landesarbeitsgericht unterscheidet zwar nicht hinreichend deutlich zwischen der Betriebsstillegung selbst und dem Entschluß des Beklagten, den Betrieb stillzulegen. Außerdem könnten Zweifel darüber bestehen, ob das Landesarbeitsgericht die Tatsachenbehauptung des Beklagten, er habe sich zur Stillegung entschlossen, als unwahr angesehen oder ob es angenommen hat, dieser Entschluß sei als Kündigungsgrund unbeachtlich, weil er offenbar unsachlich, unvernünftig oder willkürlich gewesen sei.

Im Ergebnis kommt es jedoch hierauf nicht an. Will der Arbeitgeber als betriebsbedingten Kündigungsgrund seinen Entschluß zur Betriebsstillegung anführen und ist - wie im Entscheidungsfall - bestritten, daß dieser Stillegungsentschluß im Kündigungszeitpunkt gefaßt gewesen sei, so muß er substantiiert darlegen, daß und zu welchem Zeitpunkt er diejenigen organisatorischen Maßnahmen, die sich rechtlich als Betriebsstillegung darstellen, geplant hat. Hierzu gehören neben der vollständigen Aufgabe des Betriebszwecks die Einstellung der Betriebstätigkeit (insbesondere Produktion und Vertrieb) sowie die Auflösung der Betriebseinheit von materiellen, immateriellen und personellen Mitteln. Über diese Entschlußfassung hinaus muß der Arbeitgeber substantiiert vortragen, daß auch die geplanten Maßnahmen selbst im Kündigungszeitpunkt bereits greifbare Formen angenommen hatten



(BAG 6, 1, 5 = AP Nr. 1 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung, zu II 1 der Gründe; zur Darlegungslast bei der betriebsbedingten Kündigung vgl. auch BAG 31, 157 = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung; BAG 32, 150 = AP Nr. 8 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung; BAG Urteil vom 26. September 1980 - 7 AZR 465/77 -, nicht veröff.).

Für all dies hat der Beklagte nichts vorgetragen. Er ist offenbar der Meinung, für den Tatbestand der Betriebsstillegung genüge es, wenn zu Lasten der Konkursmasse keine Rechtsgeschäfte mehr abgeschlossen und alle Arbeitnehmer entlassen würden. Für die Betriebsstillegung im Sinne eines betriebsbedingten Kündigungsgrundes besagt aber gerade die Entlassung von Arbeitnehmern nichts, weil es ja gerade um die Frage geht, ob diese Entlassungen gerechtfertigt sind.

Angesichts der in § 613 a BGB zum Ausdruck gekommenen gesetzlichen Wertung ist für die Frage der Fortführung eines Betriebes (als Gegensatz zur Betriebsstillegung) auch unerheblich, wer Rechtsträger des Betriebes ist, d. h. in wessen Namen die betrieblichen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden und wem die im Betrieb erarbeiteten Werte unmittelbar zufallen. Der gesamte Sachvortrag des Beklagten gibt deshalb keine Anhaltspunkte für Tatbestände, die rechtlich als Betriebsstillegung gewertet werden könnten. Schon hieraus ergibt sich, daß der Beklagte als Kündigungsgrund nicht geltend machen kann, er habe sich im Kündigungszeitpunkt zu einer "Stillegung" des Betriebes entschlossen.



-10-

II. Andere Gründe, die die Kündigung sozial rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich; insbesondere stellt auch die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts vorliegende Betriebsübernahme einen solchen Grund nicht dar. Da die Kündigung mithin bereits gemäß § 1 Abs. 2 KSchG nicht sozial gerechtfertigt und, weil es zur Betriebsstillegung nicht gekommen ist, angesichts der Mitgliedschaft des Klägers im Betriebsrat auch gemäß § 15 Abs. 4 KSchG rechtsunwirksam ist, kann dahinstehen, ob daneben auch § 613 a Abs. 4 BGB zu ihrer Unwirksamkeit führen würde.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Becker
zugleich für den in Kur be-
findlichen Richter Roeper

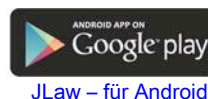
Dr. Steckhan

Dr. Blaeser

Rea



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)